



## **Haftung des Spediteurs für Einfuhrabgaben nach dem UZK**

Eingangs ist darauf zu verweisen, dass die nachfolgenden Ausführungen lediglich Informationen über die wesentlichen neuen Bestimmungen darstellen und weder als Rechtsberatung verstanden werden können noch eine solche ersetzen können. Der gesamte Inhalt dieser Information ist trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung von Rechtsanwalt Dr. Michael Stögerer oder der Versicherungsbüro Dr. Ignaz Fiala Ges.m.b.H. ist daher ausgeschlossen.

Die neuen zollrechtlichen Bestimmungen, die seit 01.05.2016 gelten, bringen für die Spedition einige Neuerungen, von denen im Folgenden einige wesentliche Bestimmungen dargestellt werden. Die neuen, nunmehr anwendbaren Bestimmungen sind als UZK und die alten nun nicht mehr anzuwendenden Bestimmungen mit ZK betitelt.

Die zollrechtlichen unionsrechtlichen Bestimmungen sind auf die Verfahren wegen der Einfuhrumsatzsteuer anzuwenden.

### **Spediteur als Zollschuldner**

Gemäß Art. 77 Abs. 3 UZK ist bei der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr und zur vorübergehenden Verwendung der Spediteur wie bisher neben dem Anmelder Zollschuldner, wenn er als indirekter Vertreter auftritt.

Darüber hinaus haftet der Spediteur auch dann als Zollschuldner, wenn er zwar als direkter Vertreter handelt, er aber die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und gewusst hat oder

vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass diese Angaben unrichtig waren.

Weiters trifft bei der Nichterfüllung von in Art 79 UZK näher vorgeschriebenen Verpflichtungen und Voraussetzungen den Spediteur dann als Zollschuldner die Haftung, wenn

- 1.1. Der Spediteur Verpflichtungen nicht erfüllt hat,
- 1.2. der Spediteur wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war und er für Rechnung der Person handelte die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte oder (wenn er nicht auf Rechnung des Pflichteninhabers handelte) er an der Handlung (sonst) beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte;
- 1.3. der Spediteur die Waren in Besitz genommen hat und zum Zeitpunkt der Inbesitznahme wusste oder vernünftiger Weise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war;
  
- 2.1. der Spediteur Voraussetzungen für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder Pflichten aus der Zollanmeldung der Waren zu diesem Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren zu erfüllen hat und diese nicht erfüllt oder
- 2.2. er für die Zollanmeldung (im Rahmen der Überführung von Waren in ein Zollverfahren oder für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von Einfuhrabgaben aufgrund der Endverwendung der Waren) erforderliche Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftiger Weise hätte wissen müssen, dass diese Angaben unrichtig sind und die Einfuhrabgaben deshalb nicht oder nur teilweise erhoben wurden.

Gem Art 15 Abs 2 UZK ist der Beteiligte mit Abgabe einer Zollanmeldung, einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, einer summarischen Eingangsmeldung, einer summarischen Ausgangsmeldung, einer Wiederausfuhranmeldung oder einer Wiederausfuhrmitteilung einer Person an die Zollbehörden, oder mit Stellung eines Antrags auf eine Bewilligung oder eine sonstige Entscheidung für alle folgenden Umstände verantwortlich

- a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag,
- b) für die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit jeder der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag beigefügten Unterlage,
- c) gegebenenfalls für die Erfüllung aller Pflichten im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren oder aus der Durchführung der bewilligten Vorgänge.

Diese Pflichten gelten auch für den Spediteur, wenn er Zollvertreter ist.

### **Verjährung**

Die Verjährungsfrist beträgt gemäß Art. 103 ZK grundsätzlich drei Jahre. Entsteht die Zollschuld aufgrund einer zum Zeitpunkt ihrer Begehung strafbaren Handlung, beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre. Der UZK stellt ausschließlich auf die „strafbare Handlung“ ab, egal welche Behörde / Gericht für die Verfolgung zuständig ist.

Für die Dauer eines eingelegten Rechtsbehelfs ist die Verjährungsfrist ab dem Tag der Einlegung des Rechtsbehelfs für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens ausgesetzt. Das gleiche gilt für die Dauer des Parteigehörverfahrens und bei Wiederaufleben der Zollschuld.

Laut Auskunft der Zollbehörden leben nach der alten Rechtslage bereits verjährte Einfuhrabgabenschuldigkeiten nicht wieder auf.

### **Abgabenerhöhung**

Als „Abgabenerhöhung“ werden nunmehr gem. Art 114 UZK Verzugszinsen ab dem Tag des Entstehens der Zollschuld bis zum Tag der Mitteilung der Zollschuld berechnet. Die Bestimmung des § 108 ZollR-DG entfällt daher.

### **Erlass / Erstattung**

Wie bisher besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass die entstandene Zollschuld erstattet oder erlassen wird (Art 117 – 120 UZK).

#### Erlass / Erstattung wegen Billigkeit

Die Frist für den Erlass / die Erstattung wegen Billigkeit (nunmehr Art 120 UZK früher Art. 239 ZK) beträgt nunmehr statt einem drei Jahre, wobei bei Einlegung eines Rechtsbehelfs für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens die Frist für die Antragstellung ausgesetzt ist. Laut Auskunft der Zollbehörden ist die dreijährige Frist auch dann anzuwenden, wenn zum 1.Mai 2016 die bisher geltende einjährige Frist für den Erlass-/Erstattungsantrag schon abgelaufen ist.

Für die Erstattung bzw. den Erlass aus Billigkeitsgründen ist Voraussetzung, dass die Zollschuld unter besonderen Umständen entstanden ist, die nicht auf eine Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Zollschuldners zurückzuführen ist.

Besondere Umstände liegen dann vor, wenn sich der Zollschuldner im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten im gleichen Geschäftsfeld in einer besonderen Lage befindet und dass ihm, wenn diese besonderen Umstände nicht vorliegen, keine Nachteile aus der Erhebung der Abgaben entstanden wären.

### Erlass / Erstattung wegen Irrtums der zuständigen Behörden

Das früher in Art 220 Abs 2 b ZK geregelte Unterbleiben der nachträglichen buchmäßigen Erfassung ist nunmehr in Art 119 UZK als Erlass-/Erstattungstatbestand geregelt.

Demnach erfolgt die Erstattung / der Erlass, wenn der ursprünglich mitgeteilte Einfuhrabgabebetrag aufgrund eines Irrtums der Zollbehörden zu niedrig vorgeschrieben wurde und

1. der Irrtum vom Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte und
2. der Zollschuldner gutgläubig gehandelt hat.
3. Gemäß Art 116 Abs 5 UZK darf der Zollschuldner die Zollbehörden nicht getäuscht haben.

Die Frist für den Antrag beträgt drei Jahre.



#### **Dr. Michael Stögerer**

Mariahilfer Straße 76/2/23, 1070 Wien, Tel: (01)524 96 70

[office@ra-stoegerer.at](mailto:office@ra-stoegerer.at)

[www.ra-stoegerer.at](http://www.ra-stoegerer.at)



#### **Dr. Josef Traxler / Geschäftsführer**

Versicherungsbüro Dr. Ignaz Fiala GmbH, Versicherungsagent, Wurmbstrasse 42/2. Stock, 1120 Wien, Tel.: +43 1 533 68 17/19 DW, Fax.: +43 1 533 68 62 22

email: [jtraxler@fiala.at](mailto:jtraxler@fiala.at), [www.fiala.at](http://www.fiala.at)